

97. Fragestellung nach dem Vorhandensein mildernder Umstände in Schwurgerichtsfachen. Inwieweit ist in der Wortfassung eine Abweichung von dem Wortlaute des Strafgesetzbuches „Sind mildernde Umstände vorhanden“ zulässig?

St.R.D. §. 297.

St.G.B. §. 176 Abs. 2.

I. Straffenat. Urtr. v. 24. Februar 1890 g. R. Rep. 382/90.

I. Schwurgericht Straubing.

Das Urteil wurde aufgehoben aus folgenden

Gründen:

Den Geschworenen sind folgende zwei Fragen vorgelegt worden:

„Frage I. Ist der Angeklagte schuldig, an der ledigen Dienstmagd L. L. mit Gewalt unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben?“

Frage II. Waren bezüglich der in Frage I bezeichneten That mildernde Umstände vorhanden?“

Wenngleich von den Geschworenen mit der gesetzlich geforderten Stimmenmehrheit die erste Frage bejaht und die zweite verneint worden ist, so kann doch das auf diesen Geschworenenanspruch sich stützende, den Angeklagten aus § 176 Abs. 1 Ziff. 1 St.G.B.'s verurteilende Erkenntnis nicht aufrecht bleiben, und zwar aus dem von der Revision geltend gemachten Grunde, weil die Fassung der Frage II dem Gesetze (§ 176 Abs. 2 St.G.B.'s) nicht entspricht, indem dieselbe den Spielraum, welchen das Gesetz den Geschworenen bezüglich der Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände einräumt, in unzulässiger Weise eingeschränkt hat.

Es ist zweifellos, daß das Gesetz, wenn es sagt „Sind mildernde Umstände vorhanden“ nicht bloß solche Umstände, welche in un-

mittelbarer Beziehung zur That stehen, im Auge hat, sondern daß der Richter, beziehungsweise in Schwurgerichtssachen die Geschworenen auch andere Dinge, z. B. solche, welche in der Person des Thäters liegen, und namentlich auch solche Umstände, welche zeitlich der That erst nachgefolgt sind, z. B. thätige Reue des Angeklagten und Ähnliches, in Berücksichtigung nehmen dürfen. Die Fassung der Frage II war aber geeignet, die Geschworenen in die irrige Meinung zu versetzen, daß sie nach den beiden eben hervorgehobenen Richtungen beschränkt seien. Dadurch, daß sie gefragt wurden: „Waren . . . mildernde Umstände vorhanden?“ konnten sie sich für gezwungen halten, nicht den Zeitpunkt der Abgabe ihres Spruches, sondern einen rückwärts gelegenen Zeitpunkt, etwa denjenigen der Verübung der That, als den für das Vorhandensein mildernder Umstände maßgebenden anzusehen und deshalb Umstände, welche erst nach diesem Zeitpunkte ins Leben oder in die Erscheinung traten, von ihrer Beurteilung auszuschließen. Die Möglichkeit, daß die Geschworenen durch die auf die Vergangenheit statt auf die Gegenwart gerichtete Fassung der Frage irregeleitet worden sein könnten, wird noch dadurch verstärkt, daß sie gefragt worden sind: „Waren bezüglich der in Frage I bezeichneten That mildernde Umstände vorhanden?“

Es kann zwar, namentlich in Fällen, wo den Geschworenen verschiedene Thatfachen zur Beantwortung vorliegen, ein zur näheren Bezeichnung der That, in Beziehung auf welche das Vorhandensein mildernder Umstände durch die Geschworenen festgestellt werden soll, gemachter Beisatz, „sind bezüglich der da und da bezeichneten That mildernde Umstände vorhanden?“ als unschädlich erscheinen,

Rechtspr. des R.G.'s Bd. 5 S. 192,

wenn nach Lage der Sache erkennbar ist, daß hiermit nur der Straf-fall, um den es sich handelt, bezeichnet werden wollte, und das Mißverständnis, daß andere als mit der That selbst in unmittelbarer Beziehung stehende Umstände nicht berücksichtigt werden dürfen, ausgeschlossen erscheint. Vorliegend aber, wo nur eine That in Frage war, hätte es einer besonderen Bezeichnung der That, auf welche sich die Frage nach mildernden Umständen bezog, gar nicht bedurft und wäre die dem Befehl entsprechende einfachste Fassung der Frage II die gewesen: „Sind mildernde Umstände vorhanden?“ Der im vorliegenden Falle überflüssige Zusatz: Waren bezüglich der in Frage I

bezeichneten That mildernde Umstände vorhanden? wird aber in seiner möglichen Einwirkung auf den Spruch der Geschworenen dadurch zu einem besonders bedenklichen, daß die auf die Vergangenheit gestellte Frage die Geschworenen dem Mißverständnisse aussetzte, daß sie nur solche Umstände, welche bei Verübung der That vorlagen oder mit der That in unmittelbarem Zusammenhange stehen, nicht aber Gründe, welche in der Persönlichkeit des Thäters und namentlich auch in einem der That nachgefolgten Verhalten desselben liegen, in Berücksichtigung nehmen dürften.

Der hiermit nachgewiesene Fehler in der Fragestellung kann selbstverständlich dadurch nicht geheilt werden, daß seitens der Parteien und insbesondere des Angeklagten gegen die Fassung der Frage in der Hauptverhandlung ein Einwand nicht erhoben worden ist. Denn nachdem einmal das Gericht auf Antrag der Verteidigung die Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände zu stellen für erforderlich gehalten hat, so wäre es auch verpflichtet gewesen, von Richteramts wegen darauf Bedacht zu nehmen, daß die Frage in einer dem Gesetze entsprechenden, alle möglichen Fälle des Vorhandenseins mildernder Umstände erschöpfenden Fassung den Geschworenen vorgelegt worden wäre.

Hiernach mußte das Urteil aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.